

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Erfurter Stadtrat  
CDU-Fraktion  
Herr Michael Hose  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO - DS 0273/17, öffentlich Beantragung und Nachweis finanzieller Mittel der Kulturvereine...

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage zur Beantragung und Nachweis finanzieller Mittel der Kulturvereine und kulturellen Träger beantworte ich wie folgt:

- 1. Was müssen die Vereine konkret tun, um finanzielle Unterstützung bei der Stadt Erfurt zu beantragen, wie erfolgt die Auszahlung der Mittel und inwiefern muss die Verwendung der von der Stadt gestellten Mittel zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden?*

In der vor zwei Jahren überarbeiteten und am 14.11.2015 in Kraft getretenen Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung ist das Verfahren klar und gut nachvollziehbar geregelt, auch die Verwendungsnachweisführung. Daher wird auf diese Richtlinie verwiesen. Demnach sind schriftliche Anträge auf Projektförderung bis maximal 500,- EUR Förderhöhe bis sechs Wochen vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis 31.08. des Jahres einzureichen. Anträge über 500,- EUR Förderung sind bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen. Die aktuellen Antragsformulare sind online auf [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) abrufbar oder werden bei Bedarf zugeschickt.

Nach der Förderentscheidung und ggf. nach Abruf aktualisierter Kosten- und Finanzierungspläne werden die Bescheide erstellt. Danach können die Mittel von den Projektträgern abgerufen werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis (VWNW) vorzulegen, der aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Auf die Vorlage von Originalbelegen wird seit 2016 verzichtet. Bei Förderungen bis zu 500,- EUR, ist der VWNW spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen, dabei ist lediglich ein Sachbericht sowie eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gefordert.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Es bleibt festzustellen, dass das Antrags- und Abrechnungsverfahren mit der am 21.10.2015 vom Stadtrat beschlossenen überarbeiteten Kulturförderrichtlinie wesentlich verbessert und vereinfacht wurde. In der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der neuen Fördermittelrichtlinie der Stadt Erfurt haben wir von den freien Trägern eine durchaus positive Resonanz der Verfahrensweise erhalten. Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).

2. *Wie viele VBE werden mit welcher Vergütung und in der Stadtverwaltung beschäftigt, um diese Vorgänge zu bearbeiten und mit welchem Arbeitsaufwand wird dies getan?*

Es besteht für diese Aufgaben 1 VBE mit der Entgeltgruppe 10 im Sachgebiet Soziokultur/Kulturelle Bildung. Hauptaufgaben des Sachbearbeiters sind die Bearbeitung von Anträgen auf Projekt- und institutionelle Förderung, die Vorbereitungen zur Vergabe der Fördermittel sowie die Überwachung der Mittelverwendung. Dazu gehören auch Fördermittelberatungen von Projektträgern und der Besuch von ausgewählten geförderten Projekten und Institutionen. Dazu kommen weitere Aufgaben im Sachgebiet. Der Arbeitsaufwand kann als sehr hoch eingeschätzt werden, da Kenntnisse der freien Kulturszene und ein Überblicken aller Aktivitäten im Stadtraum stets zu aktualisierende Voraussetzungen sind.

3. *Gibt es entgegen der bisherigen "Antragsbürokratie" eine Möglichkeit, das Verfahren dieses Vorgangs zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem beispielsweise die Beträge pauschal in einem festen Zeitraum insbesondere an bewährte Vereine und Träger ausgezahlt werden?*

Von Antragsbürokratie kann die Rede nicht sein, da das Verfahren an sich nicht kompliziert ist und ein Wettbewerb um Fördermittel auch Fördergerechtigkeit und Qualität gewährleistet. Jedes Projekt muss einzeln beleuchtet und bewertet werden. Anträge auf Projektförderung werden den Entscheidungsgremien unmittelbar nach Freigabe der haushalterischen Mittel zur Entscheidung vorgelegt. Den institutionell geförderten Vereinen werden auf Antrag und zur Sicherung der Geschäftstätigkeit noch vor Beschluss der HH-Mittel Abschlagszahlungen überwiesen.

Die Vereine und freien Träger, die institutionell gefördert werden, sind in der vorläufigen Haushaltsführung berücksichtigt. Soweit noch kein Haushalt beschlossen wurde, ist es grundsätzlich möglich, unbürokratisch in 2-Monats-Schritten Abschlagszahlungen auf Basis der vorläufigen Haushaltsführung abzurufen, um die institutionell geförderten Einrichtungen und ihre Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Die Projektförderungen bedürfen der Bestätigung durch den Kulturausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein